



Hygiene-Konzept

Erneute Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50

Wiedereintritt der 3-G-Regel in geschlossenen Räumen

Dieses Update bezieht sich auf folgende 4 Quellen (s.a. Anlage 13)*:

- 7-Tage-Inzidenzwerte des RKI der letzten 5 Tage für den Landkreis Gifhorn
- Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 19.10.21
- Niedersächsische Corona-VO mit Gültigkeit ab dem 07.10.21
- Hygienevorschriften des Betreibers der McArena vom 02.09.2021

Leider laufen wir zur Zeit in die 4. Welle der Corona-Pandemie, die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Gifhorn liegt erneut über 50 mit weiter steigender Tendenz.

Entsprechend müssen ab dem 21.10.21 die aktuellen Vorgaben der Corona-VO und der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn umgesetzt werden.

Die wesentliche Änderung: bei allen Indoor-Aktivitäten gilt ab sofort wieder die 3-G-Regel. (siehe Anlage 3).

Für unseren Sportbetrieb heißt das konkret:

- Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist unter freiem Himmel weiterhin ohne Einschränkungen möglich
Achtung: für die Nutzung von Umkleiden und Duschen gilt aber die „3-G-Regel“
- **Für Sport in geschlossenen Räumen gilt: sowohl Sportler als auch Trainer/Übungsleiter/Helfer müssen geimpft, genesen oder negativ getestet sein, Begrenzung der TN-Zahl (mindestens 10 qm pro Person)**
Ausnahmen: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Punktspiele und Wettkämpfe dürfen veranstaltet werden
- vom Betreiber einer Sportanlage müssen Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes getroffen werden, die insbesondere die räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, damit Personenströme und Warteschlangen vermieden werden
- Zuschauer sind in begrenztem Maße erlaubt (max. 1000 Personen, separates Hygienekonzept, wenn indoor und > 25 Personen: 3-G-Regel und Kontaktdaten
Mehr als 1000 Zuschauer: genehmigungspflichtig
- Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden, allerdings nur mit sitzendem Publikum. Ein Mindestabstand der Teilnehmenden von 1,5 Metern ist sicherzustellen, Mund-Nasenschutz bis zum Sitzplatz. Ein Hygienekonzept ist erforderlich, besonderes Augenmerk ist zu legen auf Raumbelegung und -Lüftung!
Bei > 25 Teilnehmern: personenbezogene Datenerhebung erforderlich.
Die 3-G-Regel ist bei gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen nur empfohlen.

Digitale Übermittlung

Anwesenheitslisten mit Dokumentation des 3-G-Status müssen geführt und aufbewahrt werden, sie können ab sofort in digitaler Form (eingescannt oder fotografiert) über die Mail-Adresse; corona@mtv-gifhorn.de an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Nutzung der McArena

Für Nutzer der McArena (Freilufthalle) habe ich die Nutzungsbedingungen des Betreibers BraWo angehängen. (Anlage 11). Es gilt die 3-G-Regel.

3-G-Regel: Geimpfte / Genesene / Getestete	siehe Anlage 3 Seite 6
Maskenpflicht:	siehe Anlage 5 Seite 8
Sitzungen:	siehe Anlage 4 u.5 Seite 7 u.8
Kinder und Jugendliche:	siehe Anlage 16 Seite 20

Bitte beachtet:

- steigende Inzidenzwerte bedeuten zunehmendes Infektionsrisiko
- auch Geimpfte u. Genesene können sich anstecken und den Infekt übertragen
- bitte haltet die bekannten Hygieneregeln weiter sorgfältig ein, die Coronapandemie ist nicht vorbei.

Bleibt gesund.

ULi Prang

Abteilungsleiter Gesundheitssport
Coronabeauftragter

Anlagen:	- (1) Allgemeine Hygieneregeln MTV
	- (2) Corona kompakt: Sport
	- (3) Corona kompakt: 3-G-Regeln
	- (4) Corona kompakt: Sitzungen
	- (5) Corona kompakt: Sitzordnung bei Veranstaltungen
	- (6) Corona kompakt: Masken
	- (7) Corona kompakt: Kontaktdaten
	- (8) Empfehlung max. Nutzerzahlen für die vom MTV genutzten Sporthallen
	- (9) Pressemitteilung des Landkreises Gifhorn vom 19.10.2021
	- (10) Nutzungsbedingungen für die Sportanlagen von Stadt u. Landkreis (vom 27.04..2021)
	- (11) Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte, Schreiben der Stadt Gifhorn v. 1.09.2020
	- (12) Zustimmungs-Formular, von Trainer und Teilnehmern vor Beginn zu zeichnen
	- (13) Corona kompakt: Warnstufen
	- (14) Quellennachweis, Links zu den zugrundeliegenden Gesetzen und Verordnungen
	- (15) Nutzungsbedingungen der McArena
	- (16) Corona kompakt: Kinder und Jugendliche
	- (17) Merkblatt Sport des Landkreises Gifhorn

allgemeine Hygiene-Regeln für den MTV Gifhorn

(aktualisiert am 20.10.2021)

**Die Beachtung der Hygieneregeln dient dem persönlichen Schutz
und dem solidarischen Schutz der Anderen!**

Allen Verhaltensregeln liegt die Vermeidung der größten Infektionsrisiken zugrunde: große Menschenansammlung, kleine Räume, mangelnder Abstand, schlechte Lüftung, langer Aufenthalt, lautes Rufen/Schreien, nicht eingehaltene Husten- und Niesetikette, mangelnde Händehygiene.

1. persönliches Verhalten

- Medizinische oder FFP2-Maske tragen auf dem Weg von und zum Sport
- Abstand halten: möglichst 2 m, je nach Anstrengung ggf. mehr
- sorgfältige Händehygiene, nicht in das Gesicht fassen
- Husten- und Niesregeln einhalten, Schreien und lautes Rufen vermeiden
- bei jeglichen Krankheitszeichen zu hause bleiben
- nach persönlichem Kontakt zu COVID19-Erkrankten oder Urlaub in Risiko-Ländern: 14 Tage Quarantäne einhalten
- bei persönlicher COVID19-Erkrankung Trainer und Gesundheitsamt informieren

2. Verhalten auf der Sportanlage

- Begegnungen mit anderen Sportgruppen und Engpässe möglichst vermeiden
- Eintrag in Anwesenheitsliste zur Verfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich
- sorgfältige Händehygiene vor und nach Nutzung von Sportgeräten
- Sportgeräte müssen nach der Nutzung gereinigt werden
- Zusammenkünfte und Versammlungen sind erlaubt
- zusätzliche Auflagen der Stadt Gifhorn und von Verbänden sind zu beachten

3. Nutzung von Sporthallen und anderen geschlossenen Räumen

- Nutzung von geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (3-G) (Ausnahmen: Toiletten-Nutzung, gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen)
- Einbahnregelungen beachten, Begegnung verschiedener Gruppen vermeiden
- Nach jeder Hallennutzung 15 Minuten Lüftungszeit erforderlich (Querlüftung)

4. Umkleiden, Duschen, Toiletten

- die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nur mit 3-G-Regel erlaubt
- Toilettennutzung und Händewaschen bitte nur einzeln, jeder Nutzer hinterläßt die Toilette sauber und desinfiziert Toilettenbrille, Wasserhahn und Türgriff
- Nebenräume nach der Nutzung bitte möglichst gut lüften

5. Essen und Trinken

- nur selbst mitgebrachte Getränke sind erlaubt

6. Vereinsbusse/Fahrgemeinschaften

- gemeinsame Nutzung der Vereinsbusse nur mit Einhaltung der 3-G-Regeln
- Das Tragen des Mund-Nasenschutz ist erforderlich (außer dem Fahrer)
- während der Fahrt **Belüftungsanlage** offen lassen, kein Umluftbetrieb!
- im Fahrzeug unbedingt vermeiden: **Gesang und lautes Rufen**
- bei jeder Fahrpause und nach der Nutzung: intensives Lüften durch Öffnen aller Fahrzeurtüren und der Heckklappe
- Desinfektion von Handgriffen und anderen Kontaktflächen (Gurtschloss etc.)
- keine Gegenstände im Fahrzeug zurücklassen, Schmutz und Unrat beseitigen
- Dokumentation der Fahrgemeinschaft mit Aufbewahrung für 4 Wochen

7. Geschäftsstelle Flutmulde

- es gelten die bekannten Hygieneregeln (AHA + L)
- Querlüften spätestens alle Stunde zum Luftaustausch
- die Mitarbeiter müssen Mund-Nasen-Schutz tragen, sobald der Abstand von 1,5 m zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann
- den Mitarbeitern muss mindestens 2 mal pro Woche ein Corona-Selbsttest angeboten werden zur Durchführung auf freiwilliger Basis
- alle Besucher der Geschäftsstelle müssen Mund-Nasen-Schutz tragen


8. Nutzung der McArena

- 3-G-Regel findet Anwendung (siehe Anlage)

9. Desinfektion

- Oberflächendesinfektion grundsätzlich als Wischdesinfektion ausführen, keine Sprühdesinfektion! (Sprühnebel ist brennbar, Belastung der Atemwege)

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Sport


Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Sport

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

 1,5 m
Abstand
(soweit Sportart es zulässt)

 Hygiene

 Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G-Regel**
Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: 3-G-Regeln

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
(Wenn nach 6 Monaten eine Boosterimpfung erfolgt, gelten sie wie Geimpfte)

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Sitzungen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

**Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50**

→ 3G-Regel
Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen
in geschlossenen Räumen

Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei
Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind,
bei beruflichen Versammlungen, Landtag,
kommunalen Vertretungen

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Sitzungen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Sitzplatzbelegung bei 3G-Veranstaltungen

Bei Anwendung 3G-Regel 

ohne Abstand

insbesondere Kino, Theater, Konzerte

Wenn alle auch während der Vorstellung eine medizinische Maske tragen, muss kein Mindestabstand eingehalten werden

mit Abstand

insbesondere Kino, Theater, Konzerte und Sportveranstaltungen

Menschen, die sich kennen, können auch ohne Abstand und ohne Maske zusammensitzen.

Zu anderen Personen oder Personengruppen genügt ein Abstand von einem Meter von Nase zu Nase.

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Maskenpflicht

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Maskenpflicht

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

Grundsatz:
Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Dies gilt insbesondere in...

 Verkehrsmitteln des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.) **Vereinsbusse MTV**

Ab **Warnstufe 3**: FFP2-Maske ab dem 14. Lebensjahr

 in geschlossenen öffentlichen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen. Bei **2G** keine Maske. **Geschäftsstelle MTV**

 Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen
ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
Am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt.
Bei **2G-Regel** keine Maske. **Sitzungen des MTV**



- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske 

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Kontaktdaten

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Kontaktdaten

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Zutritt oder in Anspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit Dokumentation der **Kontaktdaten** möglich:



- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmhallen
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ab 26 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen
- Messen

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

**Empfehlung* maximaler Nutzerzahl
in den vom MTV genutzte Sporthallen**

Sporthalle	Größe gesamte Halle max. Nutzerzahl lt. VO	Empfehlung Nutzerzahl MTV
Flutmulde Sporthalle	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
Robert-Mayer-Halle	254 m ² = 25 Nutzer	ca. 15 – 20
IGS	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
Adam-Riese-Schule (= Halle II. Koppelweg)	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
BBS 2	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
OHG	945 m ² = 94 Nutzer	ca. 70
Bleiche	292 m ² = 29 Nutzer	ca. 20
Humboldt-Gymnasium	648 m ² = 64 Nutzer	ca. 50
Albert-Schweitzer-Sch.	Sporthalle 378 m ² = 37 Nutzer	ca. 25
Albert-Schweitzer-Sch.	Gymnastikraum 225 m ² = 22 Nutzer	ca. 15
Sportzentrum Süd	Sporthalle 882 m ² = 88 Nutzer	ca. 70
Sportzentrum Süd	Gymnastikraum 266 m ² = 26 Nutzer	ca. 15

***Meine Empfehlungen liegen im Interesse des Infektionsschutzes unter den maximal möglichen Werten lt. Corona-Verordnung.**

Die tatsächliche Nutzerzahl sollte sich an diesen Empfehlungen orientieren, kann aber von den Trainern/Übungsleitern eigenverantwortlich variabel ausgelegt werden und ist unbedingt an folgenden Parametern auszurichten:

- **Pandemie-Situation / Ansteckungsrisiko besteht weiterhin**
- **Lüftungsmöglichkeiten der Hallen (Möglichkeit der Querlüftung?, Dauerlüftung während des Sports? Technische Hallenbelüftung?)**
- **Sportart (Bewegungsintensität, Anstrengung)**

Bei Teilbelegung einer Halle kann auch nur ein entsprechender Anteil Nutzer zugelassen werden.

Pressemitteilung des Landkreis Gifhorn vom 19.10.2021

Allgemeinverfügung/Auszug für den Sport

7-Tage-Inzidenz an fünf Folgetagen über 50: 3G-Regel tritt wieder in Kraft

Veröffentlicht: am 19.10.2021 Presseinformation

Die 7-Tage-Inzidenz liegt im Landkreis Gifhorn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über dem Schwellenwert von 50. Gemäß der niedersächsischen Corona-Verordnung stellt der Landkreis Gifhorn mit Allgemeinverfügung vom Dienstag, 19. Oktober, diese Überschreitung fest. Damit gelten ab Donnerstag, 21. Oktober, im gesamten Kreisgebiet verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen – insbesondere die 3G-Regel tritt wieder in Kraft.

Weiterhin soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Darüber hinaus wird die Empfehlung ausgesprochen, für ausreichende Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen zu sorgen. Die Anwendung der 2G-Regel steht jedem Betrieb und jeder Einrichtung im Rahmen des Hausrechts als Option zur Verfügung. Kommt die 2G-Regel zur Anwendung, entfällt für die Gäste und das Personal die Abstands- sowie Maskenpflicht.

Medizinische Masken müssen nach wie vor in den folgenden Einrichtungen und während der folgenden Tätigkeiten getragen werden:

-
- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen (bezogen auf jene ab 25 simultanen Teilnehmern, Großveranstaltungen und Messen)
-

Wieder aktiv wird die **3G-Regel**. Demnach können nur Personen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, die folgenden Einrichtungen besuchen bzw. Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 simultanen Teilnehmern (max. 1.000); Ausnahme: u. a. durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben Sitzungen, religiöse Veranstaltungen, kommunalen Gremien
-
- Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen (einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen, Spaßbädern, Thermen, Saunen + jeweilige Duschen und Umkleiden)

Die 3G-Regel gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sowie für Personen die sich aufgrund von medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer medizinischen Studie (ärztliches Attest) nicht impfen lassen dürfen. Letztere Personengruppen ist jedoch zur Vorweisung eines negativen Testergebnisses verpflichtet. Diese Ausnahme gilt auch für alle weiteren Bereiche in denen die 3G- bzw. 2G-Regel zur Anwendung kommt.

Nutzungsbedingungen für Sportanlagen von Stadt und Landkreis Gifhorn

- Nutzungseinheiten: ist im Einzelfall mit der Behörde abzusprechen
- Nutzungszeit: die zuletzt jeweils zugewiesene Nutzungszeit u. - dauer
- 3-G-Regeln in geschlossenen Räumen
- Lüftungszeit: zu jedem Nutzerwechsel jeweils 15 Minuten
- Außenanlagen dürfen genutzt werden, Zugang nur über das Außentor
- Dokumentation der Anwesenden, Aufbewahrung 4 Wochen
- erlaubt sind Sportgeräte entsprechend der städtischen Einweisung vor Ort
- Lederbezug von Sportgeräten darf nicht mit Desinfektionsmittel behandelt werden
- genutzte Sportgeräte müssen desinfiziert, wieder abgebaut und eingelagert werden
- Geräteräume dürfen nur von einzelnen Personen betreten werden

Übungsleiter und Teilnehmer müssen Nutzungsbedingungen und Hygieneregeln zur Kenntnis nehmen und die Einhaltung schriftlich bestätigen (s. Anlage 11)

Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen eine Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte nach der Benutzung geben.

Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird die Stadt Gifhorn Ihnen im Trainerraum der Sportstätte zur Verfügung stellen.

1. Torvan Aktivreiniger



Der Torvan Aktivreiniger kann **auf allen Oberflächen** genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reinigung der Lederoberflächen max. nebelfeucht erfolgen darf.

Anwendungsempfehlung Trainingsgeräte:

- Haushaltseimer mit 5 Liter kaltem Wasser füllen
- eine halbe Dosierkappe des Torvan Aktivreinigers dazu geben
- mit einem Tuch und der Reinigungslösung die benutzten Sportgeräte reinigen
- Reinigungslösung nach der Anwendung in der Toilette entsorgen.

2. RapiDes



Für den Fall der gewünschten Schnelldesinfektion geeigneter Oberflächen, wie **z. B. Metall oder Kunststoffoberflächen**, stellen wir Ihnen RapiDes Schnelldesinfektion zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt nicht auf lackierten oder mit lederbezogenen Oberflächen eingesetzt werden darf.

Anwendungsempfehlung:

- RapiDes auf ein Reinigungstuch sprühen - Oberfläche reinigen
- Reinigungstuch der Wäsche zuführen.

3. Tücher zur Reinigung

Tücher zur Reinigung müssen durch den Anwender mitgebracht und anschließend gereinigt werden. Wir empfehlen diese nach jeder Anwendung bei 60° C zu waschen.

4. Händedesinfektion/Händewaschen

In den Trainerräumen steht Ihnen weiterhin geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen nicht empfohlen wird. Das gründliche Händewaschen nach bekannten Standards sollte weiterhin durchgeführt werden.



Erklärung zu den Hygieneregeln und Nutzungsbedingungen der Sportanlagen
(Stand: 21.10.2021)

Name, Vorname

Abteilung

Sportler

Trainer/Übungsleiter/Betreuer


Ich bestätige durch meine Unterschrift, die aktuellen Nutzungs- und die Hygiene-Information für den Sport gelesen zu haben und diese einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Bitte zur Dokumentation zurück an die Geschäftsstelle.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt : Warnstufen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt		 Niedersachsen. Impft. Klar.		
System der Warnstufen		Warnstufen		
		1	2	3
Leitindikator	Hospitalisierung Anzahl, der in den letzten Tagen wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000	mehr als 6 bis höchstens 8	mehr als 8 bis höchstens 11	mehr als 11
weiterer Indikator	Neuinfizierte 7-Tages-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder der kreisfreien Stadt	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
weiterer Indikator	Intensivbetten Landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 20 Prozent	mehr als 20 Prozent

- Es gibt einen Indikator, der auf jeden Fall überschritten sein muss, um eine Warnstufe auszulösen: der **Leitindikator Hospitalisierung**
- Hinzukommen muss **ein weiterer (untergeordneter) Indikator**: entweder der **Indikator Neuinfizierte** oder der **Indikator Intensivbetten**

Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Links zum selber Nachlesen

Niedersächsische Corona-Verordnung gültig ab 07.10.2021:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Presseinformationen zur Erläuterung:

<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/eine-neue-corona-verordnung-fur-eine-neue-phase-der-pandemie-203570.html>

Grafiken zur neuen Corona-VO:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

FAQ Sport des Landes Niedersachsen zum Thema Sport:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/FAQ/antworten-auf-hufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html>

Pressemitteilung des Landkreises Gifhorn vom 19.10.2021:

<https://www.gifhorn.de/start/nachricht-startseite/news/aktuelle-informationen-zum-coronavirus-53ddf50f26/>

Ankündigung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 19.10.2021, gültig ab 21.10.2021:

<https://www.gifhorn.de/start/nachricht-startseite/news/7-tage-inzidenz-an-fuenf-folgetagen-ueber-50-3g-regel-tritt-wieder-in-kraft/>

Merkblatt Sport des Landkreises Gifhorn vom 22.09.2021:

https://www.gifhorn.de/fileadmin/user_upload/211008_Merkblatt_Sport.pdf

Infektionsschutzgesetz – IfSG:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV:

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmv/BJNR612800021.html>

Hygieneregeln für die Nutzung der BraWo McArena Gifhorn

Hygiene-Vorgaben der BraWo McArena – Geschäftsführung

Stand: 26.08.2021

siehe auch: https://brawo-mcarena-gifhorn.de/index.php?news_id=8

„Mit Reservierung der BraWo McArena Gifhorn, spätestens jedoch mit dem Betreten der Anlage bestätigen Nutzer (...) die Kenntnisnahme

- der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen
- der aktuellen Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn
- des aktuellen Merkblatts „Sport“ des Landkreises Gifhorn“

Geschäftsführung BraWo McArena

die McArena darf nur exakt in dem gebuchten Zeitfenster genutzt werden! In der Regel öffnen die Türen auch erst zu diesen Zeiten. Bei Nutzung außerhalb des Zeitfensters fallen zusätzliche Gebühren für den Verein an.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung für die Teilnahme am Sport selbst treffen.

Ab Warnstufe 1 bzw. der Inzidenz > 50 im Landkreis Gifhorn gilt für Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Sportler:

- KEIN Zutritt zur BraWo McArena Gifhorn ohne 3G-Nachweis (geimpft, getestet, genesen)
- sie müssen frei von akuten Covid-19-Symptomen sein
- individuelle Anreise in Sportbekleidung, Umkleiden stehen nicht zur Verfügung
- evtl. Sammelpunkte außerhalb des BraWo McArena- Geländes
- die markierte Ein- und Ausgangssituation ist einzuhalten
- Händeschütteln sowie andere Begrüßungsrituale sind untersagt
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- Der Zutritt zur BraWo McArena erfolgt nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 m
- Turnschuhe werden erst in der BraWo McArena angezogen
- Händedesinfektion* beim Betreten und Verlassen der Freilufthalle
- Alle Sportler verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sparteinheit unter Einhaltung von 2m Abstand zueinander
- Trainer/innen und Übungsleiter/innen tragen dafür Sorge, dass nach jeder Trainingseinheit alle Kontaktflächen (Türgriffe, Schalter, Taschenablage, Trainings- und Sportgeräte) desinfiziert werden*
- Materialien, die nicht desinfiziert werden können, dürfen nicht genutzt werden

- In der BraWo McArena Gifhorn sowie auf dem dazugehörigen Gelände (inkl. Parkflächen) ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen strikt verboten
- Ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke

* mit eigenen Desinfektionsmitteln

Teilnehmerlisten

Für eine evtl. Infektionsketten-Nachverfolgung müssen Teilnehmerlisten geführt werden. Diese sind 3 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie können ab sofort in digitaler Form (eingescannt oder fotografiert) über die neue Mail-Adresse; corona@mtv-gifhorn.de an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen kontrollieren die Einhaltung aller aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz bzw. Abstandsgebot.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Kinder und Jugendliche

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Kinder und Jugendliche

Testpflicht:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G-Regel** gilt nicht für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Von der Anwendung der **2G-Regel** sind sie ausgenommen.

Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder unter 6 Jahre
- bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske während des gesamten Schulbetriebs außer in den Schuljahrgängen 1 und 2.



Stand: 8. Oktober 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Merkblatt Sport des Landkreises Gifhorn

Grundlage: Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fassung (Stand: 22.09.2021) sowie dem §28 Infektionsschutz Gesetz

Hygienekonzept

Gemäß § 5 Abs. 1 der Nds. Corona VO setzt der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr sowie für die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung ein Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona Virus voraus.

Inhalte eines Hygienekonzeptes sind:

- Steuerung der Personen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten *₁
- Steuerung der Personenströme beim Zu- und Abgang um Warteschlangen zu vermeiden
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Reinigung von häufig genutzten Oberflächen und Gegenständen (z.B. Sportgeräten, Sanitäre Anlagen etc.)
- Lüftungsregelungen

Warnstufen

Leitindikatoren:	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisheriger IZW)	Inzidenz mehr als 35 bis 100	Inzidenz mehr als 100 bis höchstens 200	Inzidenz mehr als 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme mehr als 6 bis höchstens 8 Fälle	Aufnahme mehr als 8 bis höchstens 11 Fälle	Aufnahme mehr als 11
Intensivbetten (Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19)	Auslastung mehr als 5% bis höchstens 10%	Auslastung mehr als 10% bis höchstens 20%	Auslastung mehr als 20 %

Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** im Landkreis **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel der Landkreis ab dem übernächsten Tag die jeweilige Warnstufe per Allgemeinverfügung fest.

Die Aufhebung erfolgt nach dem gleichen Prinzip (**5 Werktage**), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.

*₁ Die Einstufung der Leitindikatoren wird auf täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenzwert gilt für den Sportbereich:

- Abstand, soweit es die Sportart zulässt
- Hygiene
- Lüften

Ab einem IZW von mehr als 50 oder der Warnstufe 1 ist der Zutritt oder die Inanspruchnahme von Leistungen ohne einen 3G-Nachweis nicht möglich

Keine Warnstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Keine Beschränkungen	3G Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen	3G Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen	3G Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen
	3G Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen	3G Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen	3G Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen
Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.	Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.	Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.	Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Die 3G-Regeln im Überblick

Geimpft

Als „Geimpft“ im Sinne der VO gilt jede Person, die einen Nachweis vorlegen kann, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson&Johnson Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Als Genesen im Sinne der VO gilt jede Person, die einen Genesenen-Nachweis vorlegen kann. D.h. positiver PCR-Test, der mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als Getestet im Sinne der VO gilt jede Person mit nachstehendem Nachweis, über einen *PCR-Test* (max. 48 Std. gültig)
PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24 Std. gültig)
Selbsttest unter Aufsicht (max. 24 Std. gültig)

Die 2G Regel

Unabhängig vom Vorliegen einer Warnstufe können Sportvereine die Sportausübung auch nur **geimpften** und **genesenen Personen** gestatten.

Testpflicht für Kinder und Jugendliche

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G Regel **gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht. Personen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen sowie einen negativen PoC-Antigen-Test nachweisen.

Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen

Oben genannte Sitzungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, dürfen stattfinden.

Die 3G Regel gilt für diese Zusammenkünfte generell nicht. Es wird aber empfohlen die 3G Regel anzuwenden.

Ab der Warnstufe 1 ist der Veranstalter, bei mehr als 25 bis höchstens 1000 Teilnehmern/innen dazu verpflichtet, von allen gleichzeitig anwesenden Teilnehmer/innen die personenbezogenen Daten zu erheben.

Bildungsveranstaltungen

Die o.g. Veranstaltungen im Sport dürfen durchgeführt werden. Hier ist folgendes zu beachten:

- Der Abstand von 1,5m sollte möglichst eingehalten werden
- Ab Warnstufe 1 gilt die 3G Regel in geschlossenen Räumen, bei mehr als 25 Teilnehmern/innen

Sitzungen und Veranstaltungen bis zu 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer

Unabhängig von Warnstufe und Inzidenzwert gilt im Freien:

Ein Hygienekonzept (Maßnahmen zur Wahrung der Abstände etc.) muss erstellt werden, sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen.

Vorliegen der Warnstufe 2

Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen gilt die 3G-Regel auch im Außenbereich verpflichtend. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.

Vorliegen der Warnstufe 3

Bei Vorliegen der Warnstufe 3 gelten dieselben Regelungen wie in der Warnstufe 2, mit der Einschränkung, dass nicht geimpfte oder genesene Personen einen PCR-Test nachweisen müssen.

Unabhängig von Warnstufe und Inzidenzwert gilt im geschlossenen Raum:

Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, sind deren personenbezogene Daten zu erheben und es muss ein Hygienekonzept (Maßnahmen zur Wahrung der Abstände etc.) erstellt werden. Es besteht für alle Nichtsporttreibenden Maskenpflicht.

Vorliegen der Warnstufe 1 oder 2 bzw. Indikator „Neuinfizierte beträgt mehr als 50:

Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt zusätzlich die 3-G-Regel. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.

Vorliegen der Warnstufe 3

Bei Vorliegen der Warnstufe 3 gelten dieselben Regelungen wie vorstehend, mit der Einschränkung, dass nicht geimpfte oder genesene Personen einen PCR-Test nachweisen müssen. Darüber hinaus gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:

schuleundsport@gifhorn.de